



Landkreis Potsdam-Mittelmark

## Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Potsdam-Mittelmark



Teil 1 – Erteilung einer  
Erlaubnis und  
Qualitätsstandards

**01.08.2023**

**Hinweis: Die gestrichenen Passagen der Richtlinie finden sich nicht mehr in dem im Amtsblatt veröffentlichten Gesetzestext. Aus diesem Grund wurden diese gestrichen.**

Stand: Juni 2023

**Impressum**

Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Fachdienst Finanzhilfen für Familien  
Niemöllerstr. 1  
14806 Bad Belzig  
Tel.: 03327 739 334 Fax: 03327 739 335  
E-Mail: [finanzhilfen@potsdam-mittelmark.de](mailto:finanzhilfen@potsdam-mittelmark.de)  
Internet: [www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de)  
Stand: 30. Juni 2023

***„Kindererziehung ist ein Beruf, wo man Zeit zu verlieren  
Verstehen muss, um Zeit zu gewinnen.“***

*Jean-Jacques Rousseau*



***„Leute, die immer belehren wollen,  
verhindern oft das Leben.“***

*Charles de Montesquieu*

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Vorwort.....</b>	<b>6</b>
<b>2.</b>	<b>Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>7</b>
<b>2.1.</b>	<b>Bundesrechtliche Regelungen.....</b>	<b>7</b>
<b>2.2.</b>	<b>Landesrechtliche Regelungen.....</b>	<b>7</b>
<b>3.</b>	<b>Erteilung eines Bescheides zur Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII.....</b>	<b>7</b>
<b>3.1.</b>	<b>Grundsatz, § 43 SGB VIII i. V. m. § 33 KitaG (Grunderlaubnis).....</b>	<b>7</b>
<b>3.2.</b>	<b>Persönlichkeit.....</b>	<b>9</b>
3.2.1.	Anforderungen an die personenbezogene Eignung (vgl. § 27 KitaG).....	9
<b>3.3.</b>	<b>Versagungsgründe.....</b>	<b>10</b>
<b>3.4.</b>	<b>Räumliche Voraussetzungen.....</b>	<b>11</b>
3.4.1.	Räume (vgl. § 30 KitaG).....	11
3.4.2.	Voraussetzungen im Außenbereich/Gartenbereich.....	12
<b>4.</b>	<b>Pädagogisches Konzept (vgl. 32 KitaG).....</b>	<b>12</b>
<b>4.1.</b>	<b>Pädagogisches Angebot.....</b>	<b>13</b>
4.1.1.	Tiere in der Kindertagespflegestelle.....	14
4.1.2.	Kinderschutzkonzept (vgl. § 41 KitaG).....	14
<b>5.</b>	<b>Bildungsbedingungen/Aufgaben der Kindertagespflegeperson.....</b>	<b>14</b>
<b>5.1.</b>	<b>Bildung/Fortbildung.....</b>	<b>14</b>
<b>5.2.</b>	<b>Tagesablauf.....</b>	<b>14</b>
<b>5.3.</b>	<b>Sicherheitsmanagement.....</b>	<b>14</b>
<b>5.4.</b>	<b>Gesundheitsmanagement.....</b>	<b>15</b>
<b>5.5.</b>	<b>Körperpflege und Hygiene.....</b>	<b>15</b>
<b>5.6.</b>	<b>Ernährung.....</b>	<b>16</b>
<b>5.7.</b>	<b>Schlafen/Ruhen/Entspannung.....</b>	<b>16</b>
<b>5.8.</b>	<b>Elternarbeit.....</b>	<b>16</b>
<b>5.9.</b>	<b>Gemeinwesenorientierung.....</b>	<b>16</b>
<b>5.10.</b>	<b>Eingewöhnung.....</b>	<b>17</b>
<b>5.11.</b>	<b>Übergänge.....</b>	<b>17</b>
<b>5.12.</b>	<b>Beobachtung.....</b>	<b>17</b>
<b>5.13.</b>	<b>Planung pädagogischer Bildungsprozesse.....</b>	<b>17</b>
<b>5.14.</b>	<b>Dokumentation pädagogischer Bildungsprozesse.....</b>	<b>17</b>
<b>5.15.</b>	<b>Selbsteinschätzung.....</b>	<b>17</b>
<b>6.</b>	<b>Bildungsbereiche/Soziales Lernen.....</b>	<b>18</b>
<b>6.1.</b>	<b>Begrüßen und Verabschieden.....</b>	<b>18</b>
<b>6.2.</b>	<b>Umgang der Kindertagespflegeperson mit den Kindern.....</b>	<b>18</b>
<b>6.3.</b>	<b>Umgang der Kinder miteinander.....</b>	<b>18</b>
<b>6.4.</b>	<b>Regeln für den Umgang miteinander.....</b>	<b>18</b>
<b>6.5.</b>	<b>Förderung der kindlichen Autonomie.....</b>	<b>18</b>
<b>6.6.</b>	<b>Bildungsmaterial: soziokulturelle Vielfalt.....</b>	<b>19</b>

---

6.7.	Bildungsaufgabe der Kindertagespflegeperson: Akzeptanz soziokultureller Vielfalt .....	19
6.8.	Bildungsmaterial: individuelle Unterschiede .....	19
6.9.	Bildungsaufgabe der Kindertagespflegeperson .....	19
6.10.	Berücksichtigung von Kindern mit Handicaps NF.....	19
7.	<i>Körper und Bewegung</i> .....	20
8.	<i>Sprache und Kommunikation</i> .....	20
9.	<i>Mathematik und Naturwissenschaften</i> .....	20
10.	<i>Musik und Tanz, Rhythmik</i> .....	21
11.	<i>Gesundheitsvorsorge</i> .....	21
11.1.	Medikamentengabe .....	21
12.	<i>Beratung und Begleitung der Kindertagespflegeperson und der Personensorgeberechtigten (vgl. § 42 KitaG)</i> .....	22
13.	<i>Vertretungsregelungen (vgl. § 40 KitaG)</i> .....	23
14.	<i>Meldepflicht An- und Abwesenheit der Kinder und Kindertagespflegeperson</i> .....	23
15.	<i>Vertragsregeln (vgl. § 39 KitaG)</i> .....	23
15.1.	Kündigung des Tagespflegeverhältnisses .....	24
16.	<i>Nachweise und Vorlagen</i> .....	25
17.	<i>Dauer des Bescheides zur Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII</i> .....	26
18.	<i>Die besondere Verantwortung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe</i> .....	26
20.	<i>Kinder- und Jugendhilfestatistik</i> .....	26
21.	<i>Inkrafttreten und Außerkrafttreten</i> .....	27
22.	<i>Anlagen</i> .....	28
22.1.	Sicherheits- und Hygienestandards - Hinweise zur „Sicherheit und Unfallverhütung“ .....	28
22.2.	Berliner Eingewöhnungsmodell.....	29
23.	<i>Literaturverzeichnis</i> .....	31

## 1. Vorwort

Die Kindertagespflege ist im Landkreis Potsdam-Mittelmark zu einem gleichberechtigten Leistungsbereich der Kindertagesbetreuung ausgebaut worden. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Berücksichtigung der damit verbundenen individuellen Bedarfe der zu betreuenden Kinder und deren Eltern als eine Regelleistung in der Kindertagesbetreuung zu gewährleisten, soll damit umgesetzt werden. Die Kindertagespflege kann mehr als Kindertageseinrichtungen diese besonderen Bedarfslagen abdecken. Somit ist die Kindertagespflege zu einem alternativen und in der Qualität gleichwertigen Kindertagesbetreuungsangebot herangewachsen. Das Ziel lautet:

### **Kindertagespflege ist im Landkreis Potsdam-Mittelmark eine Leistung mit Qualität**

Der Ausbau der Kindertagespflege in der Quantität ist nicht der dominant prägende Vorsatz, sondern der Ausbau der Qualität, wo das Grundrecht auf Bildung, Erziehung und Versorgung für einen Teil des Tages durch eine Kindertagespflegeperson zielgerichtet unter den individuellen Bedarfslagen der Kinder und der notwendigen Betreuungssituation der Eltern umgesetzt wird.

Mit dem neuen Kitagesetz ab 01.08.2023 werden von der Kindertagespflege eine stärkere Profilierung und eine höhere Qualifizierung gefordert. Langfristig soll Kindertagespflege sich zum Beruf entwickeln. Seit 2013 ist es eine selbständige Tätigkeit.

„Die Qualifizierung der Kindertagespflege ist ein wichtiges Element des quantitativen und qualitativen Ausbaus der Kinderbetreuung. Die Qualität der Kindertagespflege spielt dabei eine Schlüsselrolle, wenn wir Kinder von Anfang an gut fördern und allen Kindern auch in besonderen Situationen gleiche Chancen geben wollen. Die Kindertagespflege ist eine anspruchsvolle Aufgabe und verlangt von Tagesmüttern und Tagesvätern große Verantwortung. Eltern erwarten zu Recht, dass Kindertagespflegepersonen bestmöglich ausgebildet und gut auf ihre Tätigkeit vorbereitet sind.“<sup>1</sup>

Mit der Novellierung des Kitagesetzes und den damit beschriebenen Kriterien zur Erteilung einer „Erlaubnis“ werden für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einheitliche qualitätsorientierende Maßstäbe gesetzt.

Mit der Erteilung der Erlaubnis wird einer Person bescheinigt, Kinder betreuen, erziehen und bilden zu können. Damit setzen Eltern großes Vertrauen in diese vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (im Weiteren auch als Fachdienst benannt) verantwortungsvolle Aufgabe. Die Eltern vertrauen den Kindertagespflegepersonen für diese Zeit ihre Kinder an.

Für den Fachdienst Finanzhilfen für Familien als zuständige Behörde und Teil des Jugendamtes des Landkreises Potsdam-Mittelmark werden mit dem Teil 1 der Richtlinie Regeln zum einheitlichen Verwaltungshandeln und zur Selbstbindung aufgestellt.

Diese Richtlinie ist seit 2006/2007 regelmäßig in gemeinschaftlicher Arbeit weiterentwickelt worden.

---

<sup>1</sup> Auszüge aus dem Grußwort der BM Frau Ursula von der Leyen, 2009, Qualifizierung in der Kindertagespflege  
Seite 6 von 32 Seiten

## **2. Rechtliche Grundlagen**

### **2.1. Bundesrechtliche Regelungen**

Durch die bundesgesetzlichen Regelungen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG, in Kraft seit 01.01.2005), des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK, in Kraft seit 01.10.2005) und des Kinderförderungsgesetzes (KiföG, in Kraft seit dem 16.12.2008), die zu Änderungen im SGB VIII führten, wurde eine Aufwertung der Kindertagespflege im Vergleich zu Kindertagesstätten vorgenommen. Es ist ein gleichrangiges Angebot zur Kita. Der Kindertagespflege ist dem Aspekt der Bildung eine größere Bedeutung zugemessen worden. Durch die Änderung des § 8 a, des § 43 und des § 72 SGB VIII ist das staatliche Wächteramt stärker betont.<sup>2</sup>

### **2.2. Landesrechtliche Regelungen**

Das zweite Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz - Kita-Gesetz des Landes Brandenburg (KitaG, in Kraft seit 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023, welches im Bereich der Kindertagespflege auf der Rechtsgrundlage der §§ 22 Abs. 1 Satz 3 und 4; 26; 43 Abs. 4 Satz 1 sowie des § 69 SGB VIII fußt, misst ebenso wie die Bundesgesetze der Kindertagespflege eine größere Bedeutung zu.

Daneben gibt die Tagespflegeeignungsverordnung<sup>3</sup> im Bereich der Kindertagespflege, welche auf Grund des § 23 Abs. 1 Nr. 5 des Kindertagesstättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2004 (GVBl. I S. 384), der durch Gesetz vom 7. Juni 2007 (GVBl. I S. 110) neu gefasst worden ist, einen weiteren Aspekt im Handlungsspielraum vor. Das Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - AGKJHG<sup>4</sup> des Landes Brandenburg (in Kraft seit 26. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr.07], zuletzt geändert mit Wirkung zum 16.12.2022 gibt auf Grundlage bundesrechtlicher Bestimmungen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Stück des Verfahrensweges auf landesrechtlicher Ebene vor.

## **3. Erteilung eines Bescheides zur Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII**

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gemäß § 25 Abs. 1 KitaG zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis.

### **3.1. Grundsatz, § 43 SGB VIII i. V. m. § 33 KitaG (Grunderlaubnis)**

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des/der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

<sup>2</sup> Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt, aus BLJA Mitteilungsblatt 2/2006

<sup>3</sup> Tagespflegeeignungsverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung

<sup>4</sup> Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) vom 05.12.2013 mit Wirkung zum 01.01.2014

---

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt. In der Kindertagespflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Kindertagespflegeperson hat den örtlichen Träger der Jugendhilfe über wichtige Ereignisse<sup>5</sup> zu unterrichten, die für die Betreuung des/der Kindes/r bedeutsam sind.

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

Das Land Brandenburg nimmt seinen Landesrechtsvorbehalt nach § 43 Abs. 5 SGB VII wahr und regelt Näheres im 2. Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom XX.XX.2023

### **3.1.1. Regelungen zur Erlaubniserteilung nach KitaG Land Brandenburg**

#### § 33 Grunderlaubnis

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 Absatz 3 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist auf Antrag vorbehaltlich des § 34 für nicht mehr als fünf Betreuungsplätze je Kindertagespflegeperson zu erteilen.

#### § 34 KitaG Erweiterte Erlaubnis,

Eine Erlaubnis (Pkt. 3.1.) kann auf Antrag für bis zu acht Betreuungsplätze für Kinder im Kindergarten- und Hortalter erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson gemäß § 9 Absatz 1 der Kita-Personalverordnung Kinder dieser Altersgruppen eigenständig betreuen darf. Bei einer Mischgruppe (Krippe/Kindergarten) ist die Anzahl der belegbaren Betreuungsplätze auf 5 begrenzt. Die Konzeption spiegelt dabei den Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsaufwand unter Berücksichtigung der erhöhten Kinderzahl wider.

#### § 35 KitaG Erlaubnis Großtagespflegestelle

Die Arbeit in einer „Großtagespflegestelle“ bedeutet den Zusammenschluss und das gemeinsame Arbeiten mehrerer Kindertagespflegepersonen in gemeinsam genutzten und kindgerechten Räumlichkeiten. Im Einzelnen gilt dabei, dass zwei ~~bzw. drei~~ Kindertagespflegepersonen eine Großtagespflegestelle mit 10 ~~bzw. 15~~ gemeinsam betreuten Kinder bilden können. Hinsichtlich der erforderlichen Anwesenheit aller in der Großtagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen hat der Gesetzgeber die untere Grenze bei mehr als 5 anwesenden Kindern gesetzt. Unverändert hingegen bleibt, dass die Kinder einer Großtagespflegestelle vertraglich und pädagogisch einer Kindertagespflegeperson zuzuordnen sind und dabei die Anzahl der Kinder gemäß der Grunderlaubnis nicht zu überschreiten ist.

---

<sup>5</sup> Veränderungen, welche in Bezug auf die Betreuung von Kindern bedeutsam wären (z. B.: familiäre Veränderungen, örtliche Veränderungen, gesundheitliche Einschränkungen ...)

Die Errichtung einer Großtagespflegestelle kann Einfluss auf baurechtliche Bestimmungen nach § 61 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) haben. Entsprechende Nachweise und Bescheide sind vor Erteilung einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII i. V. m. § 35 KitaG dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzulegen.

~~§ 36 KitaG Kindertagespflegestellen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kita)~~  
~~Zur Erfüllung eines bedarfsdeckenden Angebotes ist die Einrichtung von Kindertagespflegestellen in den Rand- und Schließzeiten einer Errichtung der Kindertagesbetreuung (Kita) möglich. Der obersten Landesjugendbehörde ist die Art und der Umfang der beabsichtigten Errichtung einer Kindertagespflegestelle in der betreffenden Einrichtung anzuzeigen. Hier gilt es zu beachten, dass der Einrichtungsträger das besondere Angebot konzeptionell für seine Einrichtung verortet.~~

### 3.2. Persönlichkeit

Das Land Brandenburg definiert in den Ausführungen des KitaG die Anforderungen an die personenbezogene Eignung einer Kindertagespflegeperson. Angesichts der großen Verantwortung, die eine Kindertagespflegeperson durch ihre Tätigkeit in der Entwicklung der Kinder hat, ist eine besondere Sorgfalt geboten.

#### 3.2.1. Anforderungen an die personenbezogene Eignung (vgl. § 27 KitaG)

(1) Eine Person ist als Kindertagespflegeperson geeignet, wenn sie

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. gesundheitlich geeignet ist,
3. über die für die Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
4. mindestens über die Fachoberschulreife oder eine vergleichbare Qualifikation verfügt,
5. nicht rechtskräftig wegen einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftat verurteilt wurde,
6. persönlich geeignet ist,
7. über eine ausreichende Sachkompetenz verfügt und
8. sich durch Kooperationsbereitschaft mit den Personensorgeberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und dem Jugendamt auszeichnet.

(2) Die gesundheitliche Eignung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist durch eine ärztliche Untersuchung nachzuweisen. Es dürfen insbesondere keine dauerhaften ansteckenden Krankheiten gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes, keine schweren Beeinträchtigungen der Seh- und Hörfunktionen sowie keine psychischen oder Suchterkrankungen bei der Person vorliegen, die bei der Betreuung von Kindern in Einzelverantwortung zu einer Gefährdungslage für die betreuten Kinder führen können. Dabei ist zusätzlich gemäß § 20 Absatz 8 bis 10 des Infektionsschutzgesetzes ein ausreichender Impfschutz gegen Masern, eine bestehende Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung zu bescheinigen.

(3) Eine persönliche Eignung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ist gegeben, wenn die Person über

1. psychische und emotionale Belastbarkeit,
2. Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein,
3. Reflexions- und Kritikfähigkeit,
4. Sensibilität und Einfühlungsvermögen gegenüber Kindern und Personensorgeberechtigten
5. positive Haltung zur Kindertagespflege verfügt und
6. die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 bis 41a des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch die Person ist im Antrag anzugeben. Der örtliche

Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft, ob die in Anspruch genommenen Hilfen zu Erziehung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson entgegenstehen. Die für die Gewährung der Hilfen zur Erziehung zuständige Stelle erteilt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Auskunft, soweit dies für die Prüfung des Verfahrens erforderlich ist.

- (4) Die erforderliche Sachkompetenz gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 hat, wer
1. einen Vorbereitungslehrgang im Umfang von mindestens 30 160 Unterrichtseinheiten,
  2. einen Erste-Hilfe-Kurs für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen,
  3. eine Schulung gemäß § 4 Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) absolviert hat sowie
  4. über vertiefte Kenntnisse der Kindertagespflege verfügt.

Geeignete pädagogische Fachkräfte nach § 9 Absatz 1 der Kita-Personalverordnung verfügen über vertiefte Kenntnisse gemäß Satz 1 Nummer 4. Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann das Vorliegen von vertieften Kenntnissen nach Satz 1 Nummer 4 bei anderen Kräften, die nach § 10 der Kita-Personalverordnung auf das notwendige pädagogische Personal nach § 10 Absatz 1 angerechnet werden können, nach Prüfung des Einzelfalls annehmen.

(5) Vertiefte Kenntnisse der Kindertagespflege gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 sind durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Grundqualifizierung, die inklusive des Vorbereitungslehrgangs gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 in der Regel einen Umfang von mindestens 300 Unterrichtseinheiten umfasst, zu erwerben. Die Grundqualifizierung kann teilweise tätigkeitsbegleitend absolviert werden.

### **3.3. Versagungsgründe**

In folgenden Fällen ist die Erlaubnis zwingend zu versagen bzw. zu entziehen:

- a. wenn die Person oder eine in ihrem Haushalt lebende Person wegen einer der nachstehenden Straftaten verurteilt wurde:
  - § 171 StGB: Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht,
  - § 174 a bis § 174 c StGB: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, Kranken, Hilfebedürftigen unter Ausnutzung einer Amtsstellung bzw. des Beratungs-, Betreuungsverhältnisses,
  - § 176 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern,
  - § 176 a, b StGB: Schwere sexueller Missbrauch von Kindern, ... mit Todesfolge,
  - §§ 177, 178 StGB: Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, ... mit Todesfolge,
  - § 179 StGB: Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen,
  - §§ 180, 180 a, 181 a StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei,
  - §§ 182, 183, 183 a, 184 StGB: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, Exhibitionistische Handlungen, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Verbreitung pornographischer Schriften,
  - § 225 StGB: Misshandlung von Schutzbefohlenen;
- b. personenbezogene Eignungskriterien infrage zu stellen sind
- c. bei Vorliegen eines erweiterten Führungszeugnisses mit Eintragungen wie unter a) benannt oder bei Nichtvorliegen eines solchen Führungszeugnisses;
- d. bei dem Nichtschließen einer Vereinbarung gemäß § 8 a Abs. 5 SGB VIII (Kinderschutzvereinbarung<sup>6</sup>); diese Vereinbarung gilt in der Zeit einer bestehenden Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

<sup>6</sup> Die Kindertagespflegeperson nimmt Hinweise auf Gesundheitsgefahren, Gewalt gegen Kinder und Vernachlässigungen wahr und setzt sie um. Eine Thematisierung mit den Eltern findet statt. Dafür notwendige Kenntnisse erwirbt die Kindertagespflegeperson während einschlägiger Fortbildungen und im

### 3.4. Räumliche Voraussetzungen

#### 3.4.1. Räume (vgl. § 30 KitaG)

Die Kindertagespflegestelle verfügt über kindgerechte Räumlichkeiten mit Spielflächen und ruhigen Schlafmöglichkeiten sowie für die zu betreuenden Kinder nutzbare Sanitärebereiche. Die Ausstattung der Räume ist so zu gestalten, dass den Kindern vielfältige Sinneserfahrungen ermöglicht werden und ihrem hohen Aktivitäts- und Mobilitätsbedürfnis entsprochen werden kann.

Dabei ist auf das Vorhandensein notwendiger Freiflächen sowie auf Ausruh- und Rückzugsmöglichkeiten zu achten. Räumlichkeiten einschließlich der Ausstattung müssen entsprechend § 30 KitaG i. V. m. § 2 KitaG gewährleisten, dass die Betreuung in der Kindertagespflege erfüllt wird und die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist.

Die Räumlichkeiten und die Ausstattung (Möbiliar und Spiel- und Beschäftigungsmaterial) sind dabei altersangemessen und entwicklungsfördernd auszuwählen.

Zu prüfende Voraussetzungen sind insbesondere:

- die kindgemäße Ausstattung mit altersgemäßem Möbiliar,
- die Ausstattung mit altersgerechten Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
- die zur Verfügung stehende Mindestspielfläche (pädagogische Nutzfläche) von mindestens 3,5 qm je zu betreuendem Kind,
- die Schlafmöglichkeiten (Matten, Kinder- oder Reisebettchen) und die Schlafatmosphäre für das/die Kind/er,
- die Einhaltung bzw. das Vorhandensein von sicherheitsrelevanten Ausstattungsmerkmalen (insbesondere notwendige Kindersicherungen an Möbeln, Herdschutzgitter, Sicherheitssteckdosen oder Schutzkappen, Splitterschutzfolien an Verglasungen, Kinderschutzgitter vor Auf- und Abgängen, Rutschminderungen im Sanitärebereich und auf Treppen u. a.),
- bei einer Großtagespflegestelle erhöht sich die Mindestanforderung um einen separaten Raum,
- Räumlichkeiten müssen mindestens für die Dauer der Ausübung zu Verfügung stehen,
- die Kindertagespflegeperson übt für die Dauer der Betreuungszeit das Hausrecht aus, alle Kindertagespflegepersonen einer Großtagespflegestelle tragen diese Funktion uneingeschränkt,

Dabei kommt es insbesondere darauf an, dass die jeweils geltenden Sicherheits- und Hygienestandards eingehalten werden. Für die Einhaltung der Sicherheits- und Hygienestandards<sup>7</sup> ist die Kindertagespflegeperson verantwortlich. Diese Norm gilt für alle Räumlichkeiten und deren Ausstattung, welche im Zusammenhang mit der Kindertagespflege genutzt werden (auch für den Sanitärebereich, die Küche u. a.). Die Kindertagespflegestelle verfügt über räumliche Möglichkeiten zur Kommunikation mit Eltern. Bei der Auswahl von Grün- und Blühpflanzen für den Innenbereich muss auf Pflanzen verzichtet werden, die aufgrund ihrer individuellen Wuchsform bzw. der pflanzlichen Inhaltsstoffe eine gesundheitliche Beeinträchtigung für Kinder darstellen können<sup>8</sup>. Im Rahmen der Erlaubniserteilung ist ein Grundriss unter Angabe der qm (Aufmaß) der für den Bereich der Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten zu fertigen. Dieser Grundriss ist Bestandteil des Bescheides zur Erlaubnis.

Räumliche Veränderungen (Wechsel, Ausbau, Umbau), welche nach Erteilung der Erlaubnis eintreten, sind genehmigungspflichtig.

---

ständigen/regelmäßigen fachlichen Austausch mit verschiedenen Beratungsträgern. Sie schließt zum Schutz der Kinder gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII eine Kinderschutzvereinbarung mit dem Fachdienst.

<sup>7</sup> Anlage 21.1., Sicherheits- und Hygienestandards

<sup>8</sup> Diskowski/Wilms, Kindertagesstätten in Brandenburg, in der jeweils gültigen Fassung

### **3.4.2. Voraussetzungen im Außenbereich/Gartenbereich**

Das Spiel und die Beschäftigung im Freien ist eine wichtige Voraussetzung für eine allseitige und gesundheitsfördernde Entwicklung eines Kindes. Kinder haben hier die Möglichkeit, der Enge eines Raumes zu entfliehen und sie können ihrem Bewegungsdrang freien Lauf lassen. Dabei steht es der Kindertagespflegeperson frei, ob für den Aufenthalt öffentliche Freiflächen und Spielplätze bevorzugt oder private Flächen (Garten) genutzt werden sollen.

Bei Vorhandensein von eigenen Garten- und Freiflächen, welche im Rahmen der Kindertagespflege genutzt werden sollen, ist die Vorlage eines Garten- und Pflanzplanes erforderlich.

Im Plan sind alle mehrjährigen Pflanzen einzutragen und zu bezeichnen. Dabei ist zu beachten, dass eine für den Bereich der Kindertagespflege geeignete Bepflanzung ausgewählt wird bzw. vorhanden ist.

Bei der Auswahl von Grün- und Blühpflanzen für den Gartenbereich sollte auf Pflanzen verzichtet werden, die aufgrund ihrer individuellen Wuchsform, der pflanzlichen Inhaltsstoffe eine gesundheitliche Beeinträchtigung für Kinder darstellen können bzw. es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die eine negative Beeinträchtigung möglichst ausschließen.

Bei der Auswahl von Spielgeräten achtet die Kindertagespflegeperson auf die Einhaltung der gültigen Sicherheitsstandards. Durch den Fachdienst können hinsichtlich der örtlichen Bedingungen entsprechende Auflagen, insbesondere für Umzäunungen, bauliche Bedingungen, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngernstoffe, für das Auf- und Abstellen von Fahrzeugen, das Vorhandensein von stehenden und fließenden Gewässern u. a. gegeben werden. Dies gilt insbesondere für:

- den Verzicht von Umzäunungen, die der Bauweise eines Jägerzaunes entsprechen,
- das Vorhandensein einer sicheren Abgrenzung zu Straßen, Gewässern und baulichen Anlagen, die eine Gefahr für Kinder darstellen könnten,
- das Abstellen und Lagern von Fahrzeugen und Gartengeräten (diese sind so abzustellen, dass von ihnen keine Gefahr ausgehen kann),
- die Lagerung von Düngemittel- und Pflanzenschutzmittel (diese Chemikalien gehören unter Verschluss),
- die zu nutzenden Gartenmöbel und Spielgerätschaften sind kindgerecht, standsicher und in einem gebrauchsfähigen Zustand unter Berücksichtigung allgemeiner Standards einzusetzen (siehe Anlage 22.1.).

Die Nutzung von Badebecken und Poolanlagen bedarf der besonderen Zustimmung mehrerer Fachdienste des Landkreises (Fachdienst Finanzhilfen für Familien, Fachdienst Gesundheit, Fachdienst Technische Bauaufsicht).

## **4. Pädagogisches Konzept (vgl. 32 KitaG)**

Der Erwerb theoretischer Kenntnisse und das Sammeln praktischer Erfahrungen sind die Grundvoraussetzungen für eine fachliche Auseinandersetzung mit dem zukünftigen Betätigungsfeld.

Die Fertigung eines pädagogischen Konzeptes ist Voraussetzung für den Erwerb der Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII. Gleichzeitig dient dieses Konzept als wichtiges Informationsmaterial für Personensorgeberechtigte, deren Kinder zukünftig betreut werden sollen. Es ist ein Spiegel der Leistungsfähigkeit der Kindertagespflegeperson und dient der allgemeinen Orientierung. Eine Überprüfung des Konzeptes und eine mögliche Evaluation in regelmäßigen Abständen ist dabei für die Kindertagespflegeperson ein pädagogischer Standard.

Die nachfolgende Aufzählung gibt hierbei eine grobe Struktur wichtiger/elementarer Bereiche in der Entwicklung eines Kindes vor. Diese sind in entsprechender Weise zu berücksichtigen und den individuellen Bedingungen im jeweiligen Kontext anzupassen.

1. Der Bildungsauftrag in der Kindertagespflege:

- Aussagen zum Bereich der frühen Bindung (Bindungstheorie),
- Aussagen zu den 6 Bildungsbereichen<sup>9</sup> und deren Umsetzung,
- Beobachtung der Kinder<sup>10</sup>,
- Dokumentation der Entwicklung eines jeden Kindes – Bildungsprozesse des Kindes (Einsatz von Dokumentations- und Beobachtungsmaterial, Bsp.: Grenzsteine der Entwicklung u. a.)

2. Die Rolle der Kindertagespflegeperson und ihrer Familie

3. Bild vom Kind

4. Erziehungsziele der Kindertagespflegeperson

5. Gestaltung der Eingewöhnungsphase als ein pädagogischer Standard

6. Die Gestaltung und Ausstattung der Räume (Spielorte, Entwicklungsräume)

7. Die Gestaltung des Tagesablaufes

8. Gestaltung von Schlüsselsituationen (Bringen, Holen, Mahlzeiten)

9. Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten des Kindes

10. Zusammenarbeit mit anderen Kindertagespflegestellen

11. Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden

12. Aussagen zu Öffnungs- und Schließzeiten der Kindertagespflegestelle

13. Aussagen zum Kinderschutz

#### **4.1. Pädagogisches Angebot**

Die Betreuung von Kindern beinhaltet die tägliche Auseinandersetzung mit immer wieder neuen als auch wiederkehrenden Aufgabenstellungen, Anforderungen und Tagesabläufen. Entwicklung heißt auch: tägliches Lernen, Ausprobieren, Testen, Erfahrungen sammeln (positive und negative), Spielen mit und ohne aktive Anleitung u. a. m. Die Auswahl treffen und dabei zwischen Assistenz, Hilfe, Anleitung und Übernahme zu entscheiden, stellt die Tagespflegeperson vor täglich neue Anforderungen. Um dem Ziel einer bestmöglichen Entwicklung der zu betreuenden Kinder unter Berücksichtigung der ganz individuellen Voraussetzungen eines jeden einzelnen Kindes entsprechen zu können, bedarf es neben der intuitiven Auswahl von Möglichkeiten zur Gestaltung des Tages auch einer fachlich fundierten Gestaltung unterschiedlicher Angebote für die zu betreuenden Kinder. Unter Beachtung der sechs bekannten Bildungsbereiche stellt die Fertigung eines „pädagogischen Angebotes“ z. B. eine Art Fahrplan dar und ermöglicht der Tagespflegeperson das erfolgreiche Umsetzen von Methoden und Möglichkeiten zur Erreichung des anzustrebenden Zieles.

Als Orientierung dient dabei die nachfolgende Skala:

Aufgabenstellung (was) → Zielsetzung (wohin) → Weg, Umsetzung/Methodik, (wie) → Evaluation/Einschätzung.

---

<sup>9</sup> Grundsätze elementarer Bildung, Hrsg. MBS Brandenburg

<sup>10</sup> Grenzsteine der Entwicklung oder Entwicklungstabelle nach Beller

Des Weiteren dient diese Form einer intensiveren Vorbereitung auf einen Tagesabschnitt einem routinierteren Einsatz notwendiger Beobachtungstechniken und Beobachtungsmethoden („Grenzsteine der Entwicklung“, Entwicklungstabelle nach Beller u. a.).

#### **4.1.1. Tiere in der Kindertagespflegestelle**

Die Kindertagespflegeperson hat bei erwünschtem Einsatz von Tieren ein Konzept vorzulegen. Dies berücksichtigt insbesondere Aussagen zur Beziehungsgestaltung zwischen dem Kind und dem anwesenden Tier, zum Ort und dem Zeitraum des Einsatzes und Aussagen zu notwendigen Sicherheits-, Hygiene- und Schutzmaßnahmen für die zu betreuenden Kinder und die anwesenden Tiere. Sollen Tiere einen therapeutischen Zweck erfüllen, sind die Bedingungen von Seiten des Tieres und des Tierhalters entsprechend nachzuweisen.

#### **4.1.2. Kinderschutzkonzept (vgl. § 41 KitaG)**

Die Kindertagespflegeperson entwickelt ein geeignetes Schutzkonzept für Ihre Kindertagespflegestelle und schließt eine Vereinbarung zum Schutz der Kinder gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII mit dem Fachdienst Finanzhilfen für Familien. Kenntnisse in diesem Bereich erwirbt und weist die Kindertagespflegeperson durch den Besuch von Fort- und Weiterbildungsangeboten nach.

## **5. Bildungsbedingungen/Aufgaben der Kindertagespflegeperson<sup>11</sup>**

### **5.1. Bildung/Fortbildung**

- Kindertagespflegeperson nimmt an pädagogischen Fortbildungen oder Fachveranstaltungen teil (mind. 2 im Jahr)
- Kindertagespflegestelle verfügt über aktuelle Fachbücher (mind. 5) bzw. Fachzeitschriften

### **5.2. Tagesablauf**

- ein schriftlicher Wochenplan ist vorhanden
- tägliche Grundroutinen laufen an den meisten Tagen in der gleichen zeitlichen Reihenfolge ab
- Kinder haben die Möglichkeit unterschiedlichen Spielaktivitäten nachzugehen, z. B.:
  - im Freispiel
  - Spielangebote durch die Kindertagespflegeperson

### **5.3. Sicherheitsmanagement**

- Telefon ist vorhanden
- Notfallnummern befinden sich in der Nähe des Telefons:

---

<sup>11</sup> teilweise aus „Tagespflege, wie gut sind wir?“, Quellennachweis auf Seite 50

- Eltern/Bezugspersonen
- Arzt, Unfallkrankenhaus
- Polizei, Feuerwehr, Giftzentrale
- im Innen- und Außenbereich der Kindertagespflegestelle sind keine Sicherheitsmängel vorzufinden
- Erste-Hilfe-Kasten ist vorzufinden, dieser ist auf aktuellem Stand und leicht zugänglich
- Feuerlöscher, Löschdecke o. a. geeignete Löschmittel sind vorhanden und leicht zugänglich
- Eltern werden umgehend über Unfälle und Notfälle informiert
- An- und Abwesenheit der Kinder wird schriftlich erfasst

#### 5.4. Gesundheitsmanagement

- Gesundheitsstandards werden eingehalten, z. B. durch:
  - saubere Zahnbürsten und Zahnputzbecher
  - saubere Toiletten bzw. Töpfchen
  - sauberer Essbereich, saubere Tische
  - leicht zugänglich und vorhandene Taschentücher, Lätzchen bzw. Papierservietten
- Kindertagespflegeperson achtet auf die Einhaltung der Grundhygiene, z. B.:
  - jedes Kind benutzt ein eigenes Taschentuch
- Waschen der Hände vor den Mahlzeiten, nach dem Toilettengang und bei Bedarf
- Händewaschen/Desinfektion nach Windeln/Toilettengang
- es gibt Regeln im Umgang mit ansteckenden Krankheiten
- Eltern bzw. Personensorgeberechtigte werden bei Anzeichen einer ansteckenden Krankheit benachrichtigt
- Kindertagespflegeperson ist über Gesundheitsprobleme bzw. Allergien einzelner Kinder informiert
- Kindertagespflegeperson ist über den aktuellen Impfstatus der Kinder informiert

#### 5.5. Körperpflege und Hygiene

- Sanitärbereiche sind sauber, hygienisch und gepflegt, d. h.:
  - Toilettenpapier und Seife sind immer vorhanden
  - Windeln werden in verschließbaren Mülleimern aufbewahrt und hygienisch entsorgt
  - jedes Kind hat einen eigenen Waschlappen oder nutzt Einweglappen, ein eigenes Handtuch ist vorhanden
- eine der Entwicklung angemessene Begleitung durch die Kindertagespflegeperson findet statt
- Händewaschen findet nach **jedem** Toilettengang statt
- Überprüfung der Windeln/des Toilettengangs findet alle 2 Stunden statt **NF**<sup>12</sup>
- Wickelbereich wird nach jedem Windeln desinfiziert oder jedes Kind hat eine eigene Wickelunterlage **NF**
- die Kindertagespflegeperson wäscht/desinfiziert sich nach jedem Windeln/Toilettengang mit dem Kind die Hände
- Ersatzbekleidung für die Kinder ist vorhanden

<sup>12</sup> NF = nicht feststellbar, diese Merkmale gehören zu den allgemein gültigen Standards, lassen sich u. U. jedoch nicht immer an Ort und Stelle feststellen, sollten jedoch als gültiges Qualitätsmerkmal Berücksichtigung finden.

## 5.6. Ernährung

- zwischen den Mahlzeiten stehen den Kindern Getränke zur Verfügung
- Die Kinder erhalten zwischen den Mahlzeiten Essen, wenn sie hungrig sind (entsprechend des Entwicklungsstandes und der individuellen Bedarfe des Kindes). Die Menge des Essens/der Mahlzeiten ist ausreichend.
- der Speisenplan liegt in Schriftform vor und kann eingesehen werden
- Kindertagespflegeperson regt Kinder zum selbständigen Essen an, z. B. mit:
  - Fingern, Löffel, Gabel und Messer
- kulturell und religiös bedingte Essgewohnheiten des Kindes sind der Kindertagespflegeperson bekannt und werden berücksichtigt
- auf eine gesunde Ernährung ist zu achten

## 5.7. Schlafen/Ruhen/Entspannung

- Schlaf- und Ruhephasen passen sich an die Bedürfnisse des Kindes an
- ruhiger Raum für Ruhephasen bzw. Mittagsschlaf ist vorhanden, dieser kann abgedunkelt werden
- angemessene hygienische Bedingungen sind gegeben:
  - eigenes Bettchen/Reisebettchen/Matratze
  - sauberes eigenes Bettzeug
  - geeignete Aufbewahrung von Matratzen und Bettzeug
- Kindertagespflegeperson ist während der Ruhe- und Schlafzeiten in Hörweite der Kinder

## 5.8. Elternarbeit

- Eltern/Personensorgeberechtigte erhalten schriftliche Informationen, (Elternhandbuch, Informationsblätter, Aushang u. a.) über die Kindertagespflegestelle, beispielsweise Rahmenbedingungen, Öffnungszeiten, Eingewöhnung
  - mindestens zwei Elternabende/ -nachmittage finden im Jahr statt
  - Entwicklungsgespräche finden regelmäßig statt
  - Kindertagespflegeperson begegnet den Personensorgeberechtigten positiv und respektvoll
  - es gibt einen regelmäßigen Austausch mit den Personensorgeberechtigten über die Aktivitäten des Kindes in Form von Tür- und Angelgesprächen, („Pendelheft“ u. a.)
  - die Familiensituation der Kinder ist der Kindertagespflegeperson bekannt
  - kulturelle und religiöse Besonderheiten sind der Kindertagespflegeperson bekannt
- NF

## 5.9. Gemeinwesenorientierung

- Die Kindertagespflegeperson nutzt Angebote in der Umgebung, z. B.:
  - Park
  - Spielplätze
  - Bibliothek
  - andere Institutionen wie z. B.: Feuerwehr, Polizei, Post, Freizeiteinrichtungen u. a.

### **5.10. Eingewöhnung**

- Kindertagespflegestelle verfügt über ein Eingewöhnungskonzept, i. d. R. nach dem „Berliner Eingewöhnungsmodell<sup>13</sup>“
- Eltern/Personensorgeberechtigte werden mit dem Eingewöhnungskonzept bei Anmeldung des Kindes vertraut gemacht
- die Eingewöhnungsphase dauert in der Regel zwei bis vier Wochen
- gestaffelte Anwesenheitszeiten des Kindes (und seiner Bezugsperson) finden statt

### **5.11. Übergänge**

- Thematisierung eines bevorstehenden Wechsels, beispielsweise in die Kita, Schule oder Vorbereitung auf die Zeit ohne Nachmittagsbetreuung findet statt
- Kinder werden angemessen verabschiedet

### **5.12. Beobachtung**

- Beobachtung der individuellen Lern- und Entwicklungsprozesse oder Themen/Interessen jedes Kindes findet mindestens halbjährlich statt, bei Bedarf öfter
- eine Dokumentation der Beobachtung wird durchgeführt
- gezielte Anregungsangebote für das beobachtete Kind und/oder für die Kindergruppe finden auf Grundlage der Beobachtungsergebnisse statt

### **5.13. Planung pädagogischer Bildungsprozesse**

- die Planung der pädagogischen Arbeit erfolgt anhand des jeweiligen Bildungsprogramms (Grundsätze elementarer Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg), z. B. Wochen- oder Monatsplan. Die pädagogische Planung wird verschriftlicht und ggf. mit den Personensorgeberechtigten abgestimmt.

### **5.14. Dokumentation pädagogischer Bildungsprozesse**

- die Kindertagespflegeperson dokumentiert in regelmäßigen Abständen ihre pädagogische Arbeit, es gibt eine Fotodokumentation über pädagogische Bildungsprozesse in regelmäßigen Abständen

### **5.15. Selbsteinschätzung**

- Selbstreflexion der eigenen Arbeit als Kindertagespflegeperson findet statt.

---

<sup>13</sup> Anlage 21.3., „Berliner Eingewöhnungsmodell“

## **6. Bildungsbereiche/Soziales Lernen**

### **6.1. Begrüßen und Verabschieden**

- Kindertagespflegeperson begrüßt und verabschiedet die Kinder freundlich
- Kindertagespflegeperson begrüßt und verabschiedet die Personensorgberechtigten/Bezugspersonen freundlich **NF**

### **6.2. Umgang der Kindertagespflegeperson mit den Kindern**

- es gibt eine positive nonverbale Interaktion zwischen Kindertagespflegeperson und Kindern
- es gibt eine positive verbale Interaktion zwischen der Kindertagespflegeperson und Kindern
- die Kindertagespflegeperson hat angemessenen positiven Körperkontakt
- Kinder werden respektiert, d. h., dass sie gerecht behandelt werden, Verzicht auf ironische Bemerkungen
- die Kindertagespflegeperson lobt hin und wieder Bemühungen der Kinder oder zeigt Anerkennung für deren Leistung

### **6.3. Umgang der Kinder miteinander**

- es gibt gelegentlich positive Interaktionen zwischen den Kindern
- Kinder zeigen gelegentlich positives Sozialverhalten, handeln z. B. Lösungen aus, schließen Kompromisse, arbeiten gemeinsam auf ein Ziel hin, versetzen sich in die Gefühle Anderer hinein **NF**
- Kinder zeigen hin und wieder gute Fertigkeiten soziale Probleme zu lösen oder sind schnell bereit ihre Konflikte beizulegen (ab einer bestimmten Entwicklungsphase) **NF**

### **6.4. Regeln für den Umgang miteinander**

- soziale Regeln für den Umgang miteinander sind erkennbar, beispielsweise beim Spielen
- Sicherheitsregeln sind erkennbar, beispielsweise beim Aufenthalt im Freien oder beim Spaziergang
- Erwartungen an das Verhalten der Kinder sind alters- bzw. entwicklungsangemessen
- die Atmosphäre ist angenehm und positiv, dabei gibt es weder zu große Strenge noch Chaos
- die Tagespflegeperson regt positive Interaktionen zwischen den Kindern an bzw. greift bei negativen Interaktionen zwischen den Kindern ein, beispielsweise beendet sie Hänkeln, Zanken, Kämpfen

### **6.5. Förderung der kindlichen Autonomie**

Eine alters- und entwicklungsangemessene Beaufsichtigung der Kinder findet statt. Kindertagespflegeperson regt Kinder zur Selbständigkeit an, z. B.:

- bei der Benutzung von Spielgeräten
- beim Tischdecken (Selbstversorgung)
- beim An- und Ausziehen (Selbstversorgung)

---

Kindertagespflegeperson lässt zu, dass Kinder eigene Entscheidungen treffen, z. B.:

- bei der Wahl von Materialien,
- bei der Wahl von Spielaktivitäten

Kindertagespflegeperson regen die Meinungsbildung der Kinder an. **NF**

Die Kindertagespflegeperson hat auch bei der Beschäftigung mit einzelnen Kindern die gesamte Gruppe im Blick.

#### **6.6. Bildungsmaterial: soziokulturelle Vielfalt**

Es gibt Materialien zum Thema soziokulturelle Vielfalt, z. B.:

- Bücher über verschiedene Kulturen,
- Bücher über verschiedene Religionen,
- Bücher in verschiedenen Sprachen,
- Puppen aus unterschiedlichen Ländern,
- entsprechende Spiele, Fingerpuppen, Weltkarte.

#### **6.7. Bildungsaufgabe der Kindertagespflegeperson: Akzeptanz soziokultureller Vielfalt**

- einige Angebote zur Förderung von Akzeptanz soziokultureller Vielfalt finden statt, beispielsweise über Bilderbuch-Betrachtungen

#### **6.8. Bildungsmaterial: individuelle Unterschiede**

- es gibt zum Thema individuelle Unterschiede, z. B.: Generationspuzzle
- Bücher, die Frauen oder Männer in nicht traditionellen Rollen/Berufen zeigen
- Bücher über Menschen mit Besonderheiten
- Bücher oder andere Materialien zum Thema „Anderssein“

#### **6.9. Bildungsaufgabe der Kindertagespflegeperson**

- einige Angebote zur Förderung von Akzeptanz individueller Unterschiede finden statt, z. B. beim Morgenkreis, Sing- und Tanzspiele, Bildungs- und Lerngeschichten zur Thematik

#### **6.10. Berücksichtigung von Kindern mit Handicaps NF**

- es finden regelmäßige Gespräche zwischen Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigte statt, in denen Ziele und Erfahrungen über die Auswirkungen der pädagogischen Arbeit festgelegt werden (Hilfeplan)
- die Kindertagespflegeperson ist aus bestehenden Gutachten oder Beurteilungen über die besonderen Bedürfnisse der Kinder informiert
- die meisten speziellen Förderprogramme werden im regulären Tagesablauf der Gruppe realisiert.

## 7. Körper und Bewegung

- Angebot täglicher Bewegungsmöglichkeiten (allgemein)
  - gezielte wöchentliche Bewegungsangebote
- Bewegungsspiele auf unterschiedlichen Ebenen mit unterschiedlichen Materialien

## 8. Sprache und Kommunikation

- Kindern werden Buchstaben, Wörter, Schriftzüge und Wortbilder angeboten
  - Bauwürfel mit Buchstaben, Buchstabenfiguren, Buchstabenspiele, Holzbuchstaben etc.
  - Interesse wecken an Schrift und Schriftkultur, z. B. durch Hilfe bei Erkennen von Schriftzügen, Buchstaben im Alter
- Es gibt Kinderbücher, aus denen vorgelesen wird.
- Materialien zur Sprachanregung und Spracherweiterung sind vorhanden (ABC-Spiele, Kassetten etc.).
- Anregung zu Sprache und Kommunikation:
  - Kindertagespflegeperson begleitet alltägliche Handlungen sprachlich, setzt Gebärden, Wortbilder und geeignete bildliche Darstellungen ein.
  - Kindertagespflegeperson zeigt Wertschätzung für sprachliche Entwicklung der Kinder, sie ist Sprachvorbild, Gesprächsregeln sind erkennbar.
  - Kindertagespflegeperson nimmt Sprachstörung der Kinder wahr
- Sprachstandsfeststellung:
  - Beginn des Verfahrens mindestens ein Jahr vor Schulaufnahme des Kindes, Kontaktaufnahme der Kindertagespflegeperson mit der/dem beauftragten Gemeinde/Stadt/Amt und der entsprechenden Kindertagesstätte<sup>14</sup>

## 9. Mathematik und Naturwissenschaften

- Alters- und entwicklungsangemessene Materialien sind vorhanden (Bausteine in unterschiedlichen Formen, entsprechendes Bildmaterial)
- der Bezug zur realen Welt wird hergestellt (Lerngeschichten, Einsatz vergegenständlichter Sprache, z. B. die Tür ist eckig, der Ball ist rund u. a. m.)
- vertraut machen mit alltäglichen Gegenständen, z.B. mit Kalender, Uhr, Waage etc.
- Üben mit Gegenständen aus der unmittelbaren Umwelt des Kindes
- zeitliche Einordnung trainieren (Gestern/Heute/Morgen, Uhrzeit, Jahreszeiten u. a. m.)
- vermitteln neuer mathematischer Begriffe (oben/unten, kurz/klein u. a. m.)
- Forschertum wecken (Pflanzen, Tiere, Lexika, ökologische Aspekte berücksichtigen, Körperschema, kleine Experimente u. a. m.)

---

<sup>14</sup> VO zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung, vom 03.08.2009 (GVBl. II S. 505)

## 10. Musik und Tanz, Rhythmik

- Kindertagespflegeperson gibt Anleitung und Anregung zu musikalischen, rhythmischen Tanz- und Bewegungsaktivitäten (Singen, Musik hören, Klatschen, Stampfen, Singspiele, Kreisspiele)
- zur Umsetzung dieser Aufgabe sind entsprechende Materialien vorhanden, z. B.: kleine Musikinstrumente (können auch selbst hergestellt sein), elektronische Medien, Requisiten (Tücher, Federn, Ballons), Bildmaterial, Geschichten u. a. m.

## 11. Gesundheitsvorsorge

Vor der erstmaligen Aufnahme in die Kindertagespflegestelle muss jedes Kind gemäß § 11 (2) KitaG ärztlich untersucht werden. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Das Attest (nicht älter als 2 Wochen) ist der Kindertagespflegeperson am Aufnahmetag vorzulegen.

Die Kindertagespflegeperson meldet dem Fachdienst Gesundheit den Namen und das Alter des von ihr betreuten Kindes sofort nach Aufnahme, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres, um zu gewährleisten, dass der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst seiner Aufgabe nach § 2 (1) der Kinder- und Jugendgesundheitsdienstverordnung nachkommen kann.

Die Kindertagespflegeperson unterstützt den Fachdienst Gesundheit dabei, dass die betreuten Kinder einmal jährlich ärztlich und zahnärztlich untersucht werden können. Die Personensorgeberechtigten sind im Rahmen des Betreuungsvertrages zu verpflichten, jede Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz unverzüglich der Kindertagespflegeperson mitzuteilen und diese informiert unverzüglich die Personensorgeberechtigten der anderen Kinder. Des Weiteren sind diesbezügliche Merkblätter des Fachdienstes Gesundheit zu berücksichtigen.

Impfungen, Vorsorgeuntersuchungen und sonstige Arztbesuche liegen in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten.

Die Aufnahme eines kranken Kindes in die Betreuung einer Kindertagespflegestelle kann aus Gründen des Kindeswohls verweigert werden.

Die Kindertagespflegeperson sorgt für eine gesunde Ernährung in Absprache mit den Personensorgeberechtigten. Weiterhin unterstützt die Kindertagespflegeperson die gesunde Entwicklung der Kinder durch ausreichende Bewegung an der frischen Luft, durch den Wechsel von Anspannung und Entspannung im Tagesablauf.

Es darf in den Räumen, die von den Kindern genutzt werden, grundsätzlich nicht geraucht werden.

Vor der Aufnahme des Kindes ist der Elternfragebogen<sup>15</sup> gemeinsam von der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten auszufüllen. Dieser ist bei der Kindertagespflegeperson zu hinterlegen.

Kinder mit einem Betreuungsvertrag, die eine Kindertagespflegestelle besuchen, sind seit dem 01.10.2005 gesetzlich unfallversichert. Das regelt § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII. Zuständig hierfür ist im Landkreis Potsdam-Mittelmark die Unfallkasse Brandenburg.

### 11.1. Medikamentengabe

Gemäß Arzneimittelgesetz (AMG) sind Arzneimittel u. a. definiert als Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die dazu bestimmt sind, durch Anwendungen am oder im menschlichen Körper Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhafte Beschwerden zu heilen, zu lindern, zu verhüten oder zu erkennen.

---

<sup>15</sup> Anlage 21.6.

Auch Mittel zur Abwehr von Parasiten unterliegen dem AMG und gelten als Arzneimittel. Grundsätzlich sind Arzneimittel auf der Grundlage des AMG sicher vor dem Zugriff durch Kinder aufzubewahren. Arzneimittel für Kinder sind außerhalb der von Kindern genutzten Räume in einem gesonderten Schrank bzw. Fach verschlossen zu lagern; die ggf. besonderen Hinweise zur Lagerung sind zu beachten (z. B. Kühlung).  
Die Verabreichung apothekenpflichtiger Arzneimittel erfolgt auf Grundlage einer ärztlichen Verordnung und der schriftlichen Anweisung durch die Personensorgeberechtigten. Nicht benötigte apothekenpflichtige Arzneimittel sind an die Personensorgeberechtigten persönlich zurückzugeben. Tagespflegepersonen übernehmen bei der Vergabe von Medikamenten eine hohe Verantwortung. Grundsätzlich gilt, der Fremdgabe eines Medikamentes muss ausdrücklich zugestimmt werden. Dabei müssen die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und eine ärztliche Anweisung zur Vergabe des Medikamentes schriftlich vorliegen.

Die Verabreichung apothekenpflichtiger Arzneimittel erfolgt auf Grundlage einer ärztlichen Verordnung und der schriftlichen Anweisung durch die Personensorgeberechtigten. Nicht benötigte apothekenpflichtige Arzneimittel sind an die Personensorgeberechtigten persönlich zurückzugeben. Tagespflegepersonen übernehmen bei der Vergabe von Medikamenten eine hohe Verantwortung. Grundsätzlich gilt, der Fremdgabe eines Medikamentes muss ausdrücklich zugestimmt werden. Dabei müssen die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und eine ärztliche Anweisung zur Vergabe des Medikamentes schriftlich vorliegen.

## **12. Beratung und Begleitung der Kindertagespflegeperson und der Personensorgeberechtigten (vgl. § 42 KitaG)**

Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege gem. § 23 Abs. 1 und 4 SGB VIII durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Fachdienst Finanzhilfen für Familien. Diese umfasst insbesondere:

- Beratung der Personensorgeberechtigten zur Vermittlung der Kinder in Kindertagespflegestellen als ein bedarfsgerechtes Angebot,
- Abschluss von Betreuungsverträgen einschließlich notwendiger Beratungsleistung,
- Berechnung und Einzug der Elternbeiträge,
- Finanzierung der laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen (Sachaufwendungen, Erziehungsleistung, Zahlungen zu Sozialversicherungen, Unfallkasse, Haftpflicht)
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegepersonen und Kindertagesstätten in jeweiliger Zuständigkeit, insbesondere die Sprachstandsförderung betreffend, möglicher Vertretungen im Krankheits-/Urlaubsfall der Kindertagespflegepersonen und Nutzung gemeinsamer Ressourcen bei der gesundheitlichen Versorgung durch den Kinder-, Jugend- und Gesundheitsdienst (KJGD),
- Beratung und Begleitung in Krisensituationen (Krisenmanagement, Gesundheitsmanagement), Umgang in Konfliktsituationen, Bewertung und Unterstützung in Kinderschutzfällen
- Unterstützung beim Aufbau einer Kommunikationsplattform, Entwicklung eines Informationssystems als Übersicht aller im Landkreis tätigen Kindertagespflegepersonen, Anregungen zur Vernetzung
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit zertifizierten Ausbildungsträgern der Region zur Entwicklung eines leistungsfähigen Fort- und Weiterbildungsangebotes für Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte
- Beratung, Begleitung und Förderung zur Entwicklung/Vervollkommnung fachlicher Kompetenzen, der reflektorischen Auseinandersetzung mit dem System der Kindertagespflege

Die Feststellung und Bescheidung des Rechtsanspruches auf Betreuung nach § 1 KitaG ist Aufgabe der Standortkommune des Kindes.

### **13. Vertretungsregelungen (vgl. § 40 KitaG)**

Eine Kindertagespflegeperson, die eine Erlaubnis gemäß § 33 KitaG hat, kann bei Ausfall einer anderen Kindertagespflegeperson die Kinder, wenn es sich um eine vorübergehende Betreuung und um wenige Kinder handelt, ebenfalls betreuen. Dabei gilt entsprechend die Höchstgrenze der mit dem Erlaubnisbescheid möglichen Anzahl der zu betreuenden Kinder in der jeweiligen Kindertagespflegestelle. Wird die Betreuung von Kindern im Vertretungsfall durch eine Kindertagesstätte (Kita) gesichert, so gelten hier die gemäß § 45 SGB VIII festgelegten Bedingungen hinsichtlich der Kapazitätsgrenzen.

Die Betreuung von Kindern im Vertretungsfall stellt Kindertagespflegepersonen, Kindertagesstätten, zu betreuende Kinder und auch Personensorgeberechtigte vor besondere Herausforderungen, was insbesondere für das Vertraut sein des Kindes mit der übernehmenden Kindertagespflegestelle spricht. Deshalb ist die Betreuung im Vertretungsfall eines oder mehrerer Kinder an besondere Bedingungen geknüpft, die der örtliche Träger der Jugendhilfe, der Fachdienst Finanzhilfen für Familien, in seiner Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege Teil 2 – Finanzierung festschreibt. Somit ist die Betreuung im Vertretungsfall auch als Ausnahme zu betrachten und sollte keinesfalls zur ständigen Praxis werden, denn sich kurzfristig wiederholende Beziehungs- und Betreuungsabbrüche wirken sich negativ auf die Entwicklung eines Kindes aus.

### **14. Meldepflicht An- und Abwesenheit der Kinder und Kindertagespflegeperson**

Die Kindertagespflegeperson sendet dem Fachdienst Finanzhilfen für Familien bis zum 15. des Folgemonats An- und Abwesenheitszeiten.

Bei notwendigen Ersatzbetreuungen ist eine rechtzeitige Planung im Interesse der zu betreuenden Kinder unerlässlich und bedarf aufgrund der besonderen Bedingungen und deren Erfüllung in Kindertagespflege einen zeitlichen Vorlauf von mindestens vier Wochen. Der Fachdienst stellt dafür ein Formular auf seiner Seite zur Verfügung.

### **15. Vertragsregeln (vgl. § 39 KitaG)**

Zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten wird ein Betreuungsvertrag geschlossen.

Änderungen, Streichungen, Zusätze und der Verzicht aus Rechten des Betreuungsvertrages, welche formell in den Vertrag eingreifen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vertragsparteien.

Einen Mustervertrag stellt der Fachdienst auf seiner Internetseite zur Verfügung.

Der Abschluss, die Verlängerung und die Kündigung eines Betreuungsvertrages sind unverzüglich unter Angabe des Zeitpunkts der Aufnahme oder Beendigung des Betreuungsvertrags dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Kindertagespflegeperson (...) anzuzeigen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann das Nähere zu den Betreuungsverträgen regeln. Er kann durch Satzung bestimmen, dass die Gültigkeit von Betreuungsverträgen seiner Zustimmung bedarf.<sup>16</sup>

Den Vertragsunterlagen sind der Bescheid zum Rechtsanspruch des Kindes auf Betreuung gemäß § 1 KitaG und bei Kindern aus anderen Zuständigkeiten (z. B. aus anderen Landkreisen, kreisfreien Städten des Landes Brandenburg und dem Land Berlin) ergänzend der Bescheid zum Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII beizufügen. Gleiches gilt bei Änderungen zu den genannten Bescheiden.

<sup>16</sup> Auszug aus § 39 Abs. 5 KitaG

### **15.1. Kündigung des Tagespflegeverhältnisses**

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## 16. Nachweise und Vorlagen

Die nachfolgende Zusammenstellung der im Antragsverfahren notwendigen Nachweise und Unterlagen dient der Orientierung. Gleichzeitig sind diese Nachweise, in der vollständigen Abgabe vor Erteilung der Erlaubnis, eine wichtige Grundlage für eine Entscheidung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

1	Gesundheitszeugnis oder Belehrungsnachweis	Belehrungsnachweis für Beschäftigte im Umgang mit Lebensmitteln gem. §§ 42/43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Beantragung beim zuständigen Fachdienst Gesundheit
2	Impfnachweis zur Masernschutzimpfung	Gemäß § 20 Abs. 8 -10 IfSG für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention
3	Berufsgenossenschaft (BGW)	Beantragung auch online über: <a href="http://www.bgw.de">www.bgw.de</a>
4	Erweitertes Führungszeugnis (gem. § 30 a BZRG) der Kindertagespflegeperson	beim Einwohnermeldeamt
5	Erweitertes Führungszeugnis (gem. § 30 a BZRG) anderer Personen	für alle Personen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kindertagespflegestelle haben
6	Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	Insbesondere: Seh- und Hörvermögen, keine psychischen oder physischen Einschränkungen oder Suchterkrankung
7	Verfügt über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache	bei <b>Bedarf</b> Nachweis B2 Sprachtest
8	Vorbereitungslehrgang – 30 Unterrichtseinheiten	Für alle Kindertagespflegepersonen verpflichtend.
9	Grundqualifizierung – ohne pädagogische Ausbildung, 270 Unterrichtseinheiten	<b>Nicht</b> für Personen mit pädagogische Ausbildung gem. § 9 Abs. 1 und 3 KitaPersV Ergebnisse der Qualifizierung insbesondere Nachweise, Beurteilungen zu Art und Umfang des Praktika und Hospitation
10	Erste-Hilfe-Kurs für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen	der Nachweis ist im Rhythmus von zwei Jahren zu erneuern und dem Fachdienst vorzulegen
11	Lebenslauf	tabellarisch, aussagekräftig, bitte mit Bild
12	Schulbildung	Mindestens Fachoberschulreife oder vergleichbare Qualifikation (in Kopie)
13	Berufsabschluss, Zeugnis	bitte in Kopie
14	Pädagogische Konzeption	siehe Punkt 4.
15	Einverständnis zur Nutzung angemieteter Räumlichkeiten	ggf. ist das schriftliche Einverständnis des Vermieters erforderlich
16	Errichtung von Großtagespflegestellen, Umnutzung von Räumlichkeiten	Genehmigung nach § 61 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO),
17	Haftpflichtversicherung	Abschluss/Erweiterung einer/der privaten Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers um den Passus Kindertagespflege, dabei ist die zu betreuende Kinderzahl zu berücksichtigen. Kopie der Police

18	Tierärztliche Bescheinigung	wenn sich Tiere im häuslichen Bereich bzw. der Kindertagespflegestelle aufhalten. Kopie Impfpass
19	Konzeptionelle Einbindung von Tieren in Kindertagespflege	Konzeption, Haltung, Umgang, Schutz siehe Pkt. 6.4
20	Grundriss mit qm-Angabe der genutzten Räumlichkeiten	siehe Pkt. 3.4.1.
21	Gartenplan mit Angabe aller mehrjährigen Pflanzen	siehe Pkt. 3.4.2
22	pädagogisches Angebot	als Nachweis praktischer und theoretischer Fertigkeiten/Fähigkeiten und deren Einschätzung siehe Pkt 4.1.

## 17. Dauer des Bescheides zur Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII

- Die Erlaubnis ist befristet für die Dauer von fünf Jahren.
- Der Bescheid ist gebunden an die Kindertagespflegeperson und an die im Bescheid angegebenen Räumlichkeiten, ggf. auch Garten- und Freiflächen.

## 18. Die besondere Verantwortung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe

Der Kindertagespflegeperson als auch dem örtlichen Träger der Jugendhilfe kommt im System der Betreuung von Kindern eine besondere Bedeutung und Verantwortung zu. Den Kindern im Allgemeinen, als auch den zu betreuenden Kindern in der Kindertagespflege, gilt dabei besonderes Interesse und Augenmerk.

Kinder stehen unter dem Schutz der Gemeinschaft (Wächteramt des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, kurz: Jugendamt).

Das heißt, dem zuständigen Fachpersonal des Jugendamtes ist im Rahmen seiner Dienstpflichten der Zutritt zu den Räumen zu gestatten, die dem Aufenthalt der betreuten Kinder dienen. Dabei ist das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 15 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg insoweit eingeschränkt<sup>17</sup>.

Die Gefahr (Konsequenzen), den unverzüglichen Zutritt durch die Behörde zu verweigern, trägt die Kindertagespflegeperson. Sie muss damit rechnen, dass die Erlaubnis durch Verweigerung auch deswegen entzogen wird.

## 20. Kinder- und Jugendhilfestatistik

Gemäß § 98 ff. SGB VIII besteht seit 01.10.2005 seitens des Fachdienstes eine jährliche Erhebungspflicht über Kinder in mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflegestellen sowie die Kindertagespflege durchführende Personen.

Mit der Erteilung der Erlaubnis muss der „P-Bogen“ Teil III der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe ausgefüllt werden.

<sup>17</sup> Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch-Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 [Nr.12], S. 202, 208) zuletzt geändert am 05.12.2013

Diese Aufgaben übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Nutzung seines Fachprogramms in anonymisierter Form.

## **21. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Der Jugendhilfeausschluss beschließt die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Potsdam-Mittelmark Teil 1 – Erteilung einer Erlaubnis und Qualitätsstandards.

Die Richtlinie tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

gezeichnet:  
Regina Thinius  
Fachdienstleiterin Finanzhilfen für Familien

## 22. Anlagen

### 22.1. Sicherheits- und Hygienestandards - Hinweise zur „Sicherheit und Unfallverhütung“

Für Kleinkinder existieren besondere Gefahrenquellen, auf die die nachfolgenden Hinweise aufmerksam machen sollen. Neben der allgemeinen Vorsicht empfiehlt es sich, spezielle Maßnahmen zur Sicherheit und Unfallverhütung zu treffen.

- Gas und Strom: Kinder sind von Gas- und Stromquellen fernzuhalten, Steckdosen sind mit Kindersicherungen zu versehen. Stecker an elektrischen Arbeitsgeräten stets herausziehen und wegräumen.
- Küche: Herde sind in geeigneter Form zu sichern (Herdschutzgitter), dass Kinder sich nicht verbrennen können. Es empfiehlt sich beim Kochen die hinteren Platten zu benutzen, da diese in der Regel von Kleinkindern nicht erreicht werden können.
- Scharfe Gegenstände, wie Nadeln, Messer und Scheren, sind wegzuräumen. Aufbewahrungsorte sind ggf. zu sichern.
- Feuer: Streichhölzer und Feuerzeuge sind kindersicher aufzubewahren. Kinder dürfen mit brennenden Kerzen nicht allein gelassen werden.
- Putzmittel, Medikamente, Waschpulver, Duftöle, Duftpetroleum und Kosmetika enthalten gefährliche Giftstoffe und dürfen für Kinder nicht zugänglich sein.
- Alkohol, Zigaretten: Alles verschlossen und für Kinder nicht zugänglich aufbewahren.
- Fenster sind, soweit sie für Kinder zu erreichen sind, mit Kindersicherungen zu versehen. Dies gilt insbesondere für Fenster, deren Griffhöhe unter 160 cm liegt. Anbauten und Möbel, die eine Überwindung, einen Aufstieg durch Kinder ermöglichen, sollten nicht vorhanden sein. Glasflächen: Fenster, Türen und Schrankfüllungen aus Glas sollten mit einer Splitterschutzfolie gesichert sein.
- Treppenstufen sollen mit Rutschleisten versehen werden. Je nach Alter der Kinder sollen Treppenzugänge durch ein Gitter gesichert werden, das verhindert, dass Kinder Treppen herunterfallen können. Der Abstand einzelner Gitterstäbe zueinander sollte 10 cm nicht überschreiten.
- Verkleidungen für Heizkörper und an anderen Gegenständen müssen fest verankert und klettersicher sein.
- Regale, Schränke, Fernseher sind gegen Umstürzen zu sichern. Scharfe Kanten und Ecken sind zu schützen.
- Dies gilt auch für alle Ausstattungsstücke, die der unmittelbaren Pflege und Betreuung der Kinder dienen (z. B. Badewanne, Wickeltisch). Bei der Nutzung von Wannen und Duschtassen ist eine Rutschminderung zu gewährleisten.
- Spielzeug: Bei Metall- und Plastikspielzeug ist auf scharfe Kanten zu achten.
- Geprüfte Sicherheit: Es wird empfohlen, altersgemäße Ausstattungs- und Spielgeräte, die mit dem GS-Zeichen (Geprüfte Sicherheit) versehen sind, zu kaufen. Das GS-Zeichen wird Produkten verliehen, die einer entsprechenden Überprüfung unterzogen wurden.
- Plastiktüten nicht für Kinder erreichbar aufbewahren. Erstickungsgefahr!
- Haustiere dürfen nicht mit einem Säugling oder Kleinkind allein gelassen werden (ein tierärztlicher Nachweis ist ggf. erforderlich).
- Terrassen und Balkone dürfen wegen der Absturzgefahr keine Klettermöglichkeiten bieten.
- Garten: Stehende und fließende Gewässer müssen gesichert werden, die Kinder dürfen keinen Zugang haben.
- Giftpflanzen und Giftsträucher müssen entfernt werden.

22.2. Berliner Eingewöhnungsmodell <sup>18</sup>

Das Berliner Eingewöhnungsmodell (Quelle: INFANS, Berlin 1990)					
3 Tage Grundphase	4. Tag Trennungsversuch	Kürzere Eingewöhnung	Längere Eingewöhnung	Stabilisierungsphase	Schlussphase
<p>Die Mutter (oder der Vater) kommt mit dem Kind zusammen in die Krippe (möglichst immer zur gleichen Zeit), bleibt ca. 1 Stunde zusammen mit dem Kind im Gruppenraum und nimmt danach das Kind wieder mit nach Hause.</p> <p><b>ELTERN:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eher passiv</li> <li>• das Kind auf keinen Fall drängen, sich von ihm zu entfernen</li> <li>• immer akzeptieren, wenn das Kind ihre Nähe sucht</li> </ul> <p>Die <b>AUFGABE</b> der <b>ELTERN</b> ist es,</p>	<p>(wenn es ein Montag ist, erst am 5. Tag)</p> <p><b>ZIEL:</b> vorläufige Entscheidung über die Dauer der Eingewöhnungsphase: Einige Minuten nach der Ankunft im Gruppenraum verabschiedet sich die Mutter vom Kind, verlässt den Raum und bleibt in der Nähe. Die <b>REAKTIONEN</b> des Kindes sind der Maßstab für die Fortsetzung oder den Abbruch dieses Trennungsversuches:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gleichmütige, weiter an der Umwelt interessierte Reaktionen. Bis maximal 30 Minuten</li> </ul>	<p><b>HINWEISE</b> für die Erzieherinnen: Klare Versuche der Kinder selbst mit Belastungssituationen fertig zu werden und sich dabei nicht an die Mutter zu wenden, eventuell sogar Widerstand gegen das Aufnehmen, wenige Blicke zur Mutter und seltene oder eher zufällig wirkende Körperkontakte sprechen für eine <b>KÜRZERE</b> Eingewöhnungszeit, d. h. ca. 6 Tage.</p>	<p><b>HINWEISE</b> für die Erzieherinnen: Häufige Blick- und Körperkontakte mit der Mutter und das heftige Verlangen nach Rückkehr der Mutter beim Trennungsversuch am 4. Tag sind Anzeichen für die Notwendigkeit einer <b>LÄNGEREN</b> Eingewöhnungszeit, d. h. ca. 2 - 3 Wochen.</p> <p><b>Mit dem nächsten Trennungsversuch muss einige Tage gewartet werden!</b></p>	<p>Ab dem 4. Tag versucht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Erzieherin von der Mutter die Versorgung des Kindes zu übernehmen:</li> <li>- Füttern</li> <li>- Wickeln</li> <li>- sich als Spielpartner anbieten</li> <li>• die Mutter überlässt es jetzt immer öfter der Erzieherin auf Signale des Kindes zu reagieren und hilft nur noch, wenn das Kind die Erzieherin noch nicht akzeptiert.</li> </ul> <p>Nur wenn das Kind sich beim Trennungsversuch am 4. Tag von der Erzieherin trösten ließ</p>	<p>Die Mutter hält sich nicht mehr in der KiTa/Tagespflegestelle auf, ist jedoch <b>JEDERZEIT</b> erreichbar, falls die Tragfähigkeit der neuen Beziehung zur Erzieherin noch nicht ausreicht, um das Kind in besonderen Fällen aufzufangen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die <b>INGEWÖHNUNG</b> ist beendet, wenn das Kind die Erzieherin als "SICHERE BASIS" akzeptiert hat und sich von ihr trösten lässt.</li> <li>• Dies ist z. B. dann der Fall, wenn das Kind gegen den Weggang der Mutter protestiert (Bindungsverhalten zeigt), sich aber schnell von der</li> </ul>

<sup>18</sup> gekürzte Fassung

## Fachdienst Finanzhilfen für Familien

<p>"<b>SICHERER HAFEN</b>" zu sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• möglichst <b>NICHT</b> lesen, stricken oder mit anderen Kindern spielen. Das Kind muss das Gefühl haben, dass die Aufmerksamkeit der Mutter jederzeit da ist.</li> </ul> <p>Hinweise für die <b>ERZIEHERINNEN:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsichtige Kontaktaufnahme <b>OHNE ZU DRÄNGEN</b>. Am besten über Spielangebote oder über eine Beteiligung am Spiel des Kindes.</li> <li>• <b>BEOBACHTUNG</b> des Verhaltens zwischen Mutter und Kind</li> </ul> <p>In diesen ersten 3 Tagen <b>KEIN</b> Trennungsversuch !!!</p>	<p>Ausdehnung der Trennung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dies gilt auch dann, wenn das Kind zu weinen beginnt, sich aber rasch und dauerhaft von der Erzieherin beruhigen lässt.</li> <li>• wirkt das Kind nach dem Weggang der Mutter verstört (erstarrte Körperhaltung) oder beginnt untröstlich zu weinen, so muss die Mutter sofort zurückgeholt werden.</li> </ul>			<p>bzw. gelassen auf die Trennung reagiert, sollte die Trennungszeit am 5. Tag ausgedehnt werden. Am 5. und am 6. Tag ist die Anwesenheit der Mutter in der Kita/Tagespflegestelle notwendig, damit sie bei Bedarf in den Gruppenraum geholt werden kann.</p> <p>Wenn sich das Kind am 4. Tag nicht trösten ließ, sollte die Mutter am 5. und am 6. Tag mit ihrem Kind wie vorher am Gruppengeschehen teilnehmen und je nach Verfassung des Kindes am 7. Tag einen erneuten Trennungsversuch machen.</p>	<p>Erzieherin trösten lässt und in guter Stimmung spielt.</p>
<p>DAS KIND SOLLTE IN DER ZEIT DER EINGEWÖHNUNGSPHASE DIE KITA/TAGESPFLLEGESTELLE MÖGLICHST <b>HÖCHSTENS HALBTAGS</b> BESUCHEN!</p>					

## 23. Literaturverzeichnis

2. Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2023

Qualität in der Kindertagespflege: Qualifizierungshandbuch (QHB) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern 11. Februar 2020, Schuehberger, Hundegger, Lipowski, Lischke-Eisinger, Ullrich-Runge

Tagespflege – wie gut sind wir? Skalen zur Einschätzung der pädagogischen Qualität ..., Autoren: Schlecht, Förster, Weller, Cornelsen Verlag Scriptor GmbH & Co. KG 2009, ISBN 978-3-589-24650-2

Das Recht der Kindertagespflege, Allgemeinrechtliche Rahmenbedingungen für Tagespflegepersonen, Autor: Hillmann-Stadtfeld, Carl Link Verlag, 1. Auflage 2009, ISBN 978-3-556-01955-9

Mein Beruf Tagesmutter/Tagesvater, Wissen und Anregungen für einen alten und neuen Beruf, Autor: Michels, Kallmeyer i. V. mit Klett Verlag, 2008, ISBN 978-3-7800-5247-6

Von der Tagespflege zur Familientagesbetreuung, Zur Zukunft öffentlich regulierter Kinderbetreuung in Privathaushalten, Autoren: Jurczyk, Rauschenbach, Tietze u. a., Beltz Verlag, 2004, ISBN 3-407-56295-0

Zeitschrift für Tagesmütter und -väter, Kallmeyer, in div. Auflagen ab 2008/2009

Kinder schützen – Unfälle verhüten, Elternratgeber zur Unfallverhütung im Kindesalter, BZGA (Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung), Bestellnummer: 11050000

Kindertagesstätten in Brandenburg, Kommentar für die Praxis, Autoren: Diskowski, Wilms (MBS Land Brandenburg), Carl Link/DKV-Verlag, ISBN 978-3-556-24420-3 (mit lfd. Ergänzungsaufgaben)

Gesetze für Sozialberufe, Die Gesetzessammlung für Studium und Praxis, Hrsg.: Stascheit, Fachhochschulverlag 2007, ISBN 978-3-940087-09-6

(1) „Berliner Eingewöhnungsmodell“ Aufbau, Entwicklung und Festigung einer Bindungsbeziehung, Quellen: [http://www.ekv-maintal.de/download/infos/BerlinerEingewöhnungsmodell\\_Merkblatt.pdf](http://www.ekv-maintal.de/download/infos/BerlinerEingewöhnungsmodell_Merkblatt.pdf);

[http://www.meyermeyer.de/db/docs/Berliner\\_Modell.pdf](http://www.meyermeyer.de/db/docs/Berliner_Modell.pdf)

(2) „Grenzsteine der Entwicklung“ Beobachtung von Entwicklungs- und Bildungsabläufen, Modell zur frühzeitigen Erkennung von Risiken unterschiedlicher Kompetenzen,

Quelle: <http://www.mbjs.brandenburg.de/media/bm1.a.1231.de/Grenzsteine%20Theorie.pdf>

(3) „Berliner Modell der Kleinkindpädagogik“ entsprechend der Entwicklungstabelle nach K. Beller, Modell zur differenzierten Erfassung der Entwicklungsbereiche eines Kindes Quelle: Prof. Dr. E. K. Beller & S. Beller: Kuno Bellers Entwicklungstabelle, modifizierte Fassung vom Juni 2000, 7. Auflage 2008 <http://www.beller-und-beller.de/entwicklungstabelle1.html>

(4) „Grundsätze elementarer Bildung“, Darstellung der Grundsätze in sechs thematisch gegliederte Bildungsbereiche, 1. Körper/Bewegung/Gesundheit,

2. Sprache/Kommunikation/Schriftkultur, 3. Musik, 4. Darstellen und Gestalten, 5. Mathematik/Naturwissenschaften, 6. soziales Leben Quelle: <http://www.mbjs.brandenburg.de/media/bm1.a.1234.de/bildungsgrundsätze.pdf>

Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10.12.2008, BGBl. Jahrgang 2008 Teil I Nr. 57, Bonn 15.12.2008 (in Kraft 16.12.2008)

**Notizen**